BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 22. April 2022

Teil III

55. Kundmachung:

Geltungsbereich des Strafrechtsübereinkommens über Korruption

55. Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich des Strafrechtsübereinkommens über Korruption

Nach Mitteilungen der Generalsekretärin des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Vorbehalte und Erklärungen in Übereinstimmung mit Art. 38 Abs. 2 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (BGBl. III Nr. 1/2014, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 12/2020) für einen weiteren Zeitabschnitt von drei Jahren erneuert:

- Andorra¹ am 4. Februar 2021 mit Wirkung ab 1. September 2020;
- Armenien¹ am 9. Februar 2021 mit Wirkung ab 1. Mai 2021;
- Aserbaidschan¹ am 30. September 2021 mit Wirkung ab 1. Juni 2022;
- Dänemark¹ am 30. April 2020 mit Wirkung ab 1. Juli 2020;
- Deutschland¹ am 28. Mai 2020 mit Wirkung ab 1. September 2020;
- Finnland¹ am 8. Oktober 2020 mit Wirkung ab 1. Februar 2021;
- Frankreich¹ am 12. Jänner 2021 mit Wirkung ab 1. August 2020;
- Niederlande¹ am 20. Jänner 2021 mit Wirkung ab 1. August 2020;
- Schweiz¹ am 4. März 2021 mit Wirkung ab 1. Juli 2021;
- Spanien¹ am 30. März 2022 mit Wirkung ab 1. August 2022.

Weiters hat Monaco¹ am 31. März 2022 den in Anwendung von Art. 37 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 des Übereinkommens formulierten Vorbehalt teilweise zurückgenommen sowie den aufrechterhaltenen Teil des Vorbehalts in Übereinstimmung mit Art. 38 des Übereinkommens für die Dauer von drei Jahren, beginnend ab 1. April 2022, erneuert.

Edtstadler

¹ Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website des Europarats unter http://conventions.coe.int/abrufbar [SEV Nr. 173].